



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 22/22 vom 15. Dezember 2025

O1.5.3 **Publikationsorgane, Anzeiger, Amtsblatt, Gemeindebulletin**

220/2025 **Bestimmung elektronische Plattform www.amtliche-nachrichten.ch als rechtsverbindliches Publikationsorgan der Gemeinde Ottenbach**

Sachverhalt

Gemäss § 7 Gemeindegesetz werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan. Die Zuständigkeit liegt gemäss Art. 17 Abs. 2 Ziffer 1 Gemeindeordnung (GO) vom 17. November 2019 beim Gemeinderat. Der Regierungsrat regelt die Publikation mit elektronischen Mitteln in § 1 Gemeindeverordnung. Demzufolge können die Gemeinden beschliessen, ihre Erlasse, allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich im Internet zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist in diesem Fall die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinde muss mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der elektronisch veröffentlichte Beschluss nicht verändert werden kann (z. B. mit einer elektronischen Signatur). Zudem muss sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Publikationen erfolgen werden. Die Gemeindeversammlung hat am 7. Juni 2018 einen Kredit von Fr. 11.00 pro Einwohner/in (exkl. MwSt.), bewilligt, damit der Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern auch eine elektronische Publikationsplattform (www.amtliche-nachrichten.ch), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, den Gemeinden zur Verfügung stellt.

Seit 2019 werden die amtlichen Publikationen der Gemeinde Ottenbach (nebst der gedruckten Ausgabe des Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern) zusätzlich (wo gesetzlich vorgesehen) im Amtsblatt des Kantons Zürich (z. B. Bauprojekte sowie Richt- und Nutzungs-planverfahren) sowie auf der elektronischen Plattform www.amtliche-nachrichten.ch veröffentlicht. Bis heute entfalten jedoch die in der gedruckten Ausgabe des Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern publizierten amtlichen Publikationen rechtliche Wirkung. Diese Regelung soll nun, wie bereits bei diversen Bezirksgemeinden (u. a. Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Mettmenstetten, Wetzwil am Albis) erfolgt, angepasst werden.

Es wurde festgestellt, dass die in der gedruckten Ausgabe des Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern veröffentlichten amtlichen Mitteilungen teilweise von den durch die Gemeinde freigegebenen Originaldokumenten abweichen. Die digital übermittelten Druckvorlagen der Gemeinden werden gemäss Auskunft der verantwortlichen Stellen des Anzeigers von einer externen Firma manuell für den Drucksatz aufbereitet. Dabei können Übertragungs-, Formatierungs- oder Satzfehler entstehen, wodurch inhaltliche oder formale Abweichungen von der ursprünglichen Vorlage verursacht werden. Durch diese Vorgehensweise kann die Endfassung vor der Veröffentlichung von der Gemeinde nicht mehr überprüft werden, weshalb keine Gewähr für eine vollständige und korrekte Wiedergabe der amtlichen Informationen besteht. Fehlerhafte oder unvollständige Publikationen können zu Missverständnissen in der

Bevölkerung oder zu formellen Problemen in amtlichen Verfahren führen, wodurch häufig eine erneute Publikation mit neuer Frist erforderlich wird.

Die elektronische Plattform www.amtliche-nachrichten.ch der CH Regionalmedien AG (Herausgeberin Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern) erfüllt die gesetzlichen Vorgaben gemäss § 1 Abs. 2 VGG. So wird die von der Gemeinde verfasste elektronische Publikation wortgetreu veröffentlicht und automatisch mit elektronischer Signatur versehen. Für die Benutzenden besteht die Möglichkeit, Suchbegriffe, Publikationszeiträume, Rubriken und die jeweiligen Gemeinden zu definieren und die Mitteilungen kostenlos zu abonnieren. Sobald eine passende Publikation veröffentlicht wird, werden die Abonnenten per E-Mail informiert.

Zusätzlich zur elektronischen Publikation auf www.amtliche-nachrichten.ch sollen die amtlich zu publizierenden Texten weiterhin ganz oder teilweise in der gedruckten Ausgabe des Anzeigers des Bezirks Affoltern, im Amtsblatt Kanton Zürich (Bauprojekte und Richt- und Nutzungsplanung) und der Gemeindewebsite www.ottenbach.ch veröffentlicht werden.

Die amtlichen Publikationen sollen weiterhin jeweils am Dienstag und Freitag erscheinen (regulären Erscheinungstagen des Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern gemäss Jahresplanung). Bei unaufschiebbaren Geschäften oder wenn die rasche Information der Bevölkerung erforderlich ist, kann eine Veröffentlichung auf www.amtliche-nachrichten.ch auch an einem anderen Wochentag erfolgen.

Erwägungen

Die aktuell rechtlich verbindliche Publikation in der gedruckten Ausgabe des Anzeigers birgt erhebliche Risiken bezüglich inhaltlicher Richtigkeit und Vollständigkeit, da die Gemeinde die finale Druckversion nicht kontrollieren kann. Die beobachteten Abweichungen zwischen Originaldokumenten und gedruckten Veröffentlichungen gefährden die Rechtssicherheit und können zusätzliche Kosten sowie Verzögerungen durch Wiederholungspublikationen verursachen.

Die elektronische Publikationsplattform www.amtliche-nachrichten.ch erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen und stellt sicher, dass die von der Gemeinde erstellten Inhalte unverändert, vollständig und rechtsverbindlich publiziert werden. Die automatische elektronische Signatur gewährleistet Manipulationssicherheit, die Such- und Abofunktionen erhöhen die Zugänglichkeit für die Bevölkerung, und die Veröffentlichung ist zeitlich flexibel möglich.

Da die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die rechtliche Sicherheit verbessert wird und weitere Bezirksgemeinden bereits erfolgreich umgestellt haben, ist die Anpassung des rechtsverbindlichen Publikationsorgans sachlich gerechtfertigt und zweckmässig.

Die Umstellung des amtlichen Publikationsorgans von der gedruckten Ausgabe des Anzeigers des Bezirks Affoltern auf die elektronische Version auf www.amtliche-nachrichten.ch per 1. Februar 2026 entspricht somit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 und den Vorgaben von Art. 17 Abs. 2 Ziff. 1 GO und § 1 VGG.

Beschluss Gemeinderat

1. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (§ 7 Gemeindegesetz, § 1 Gemeindeverordnung und Art. 17 Abs. 2 Ziffer 1 Gemeindeordnung) wird ab 1. Februar 2026 die elektronische Plattform www.amtliche-nachrichten.ch der CH Regionalmedien AG als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Ottenbach bestimmt.

2. Die amtlichen Publikationen erscheinen wie bisher jeweils am Dienstag und Freitag gemäss Jahresplanung des *Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern*. Zusätzlich zur rechtsverbindlichen Publikation auf www.amtliche-nachrichten.ch sollen amtliche Mitteilungen weiterhin – soweit möglich – auch in der gedruckten Ausgabe des *Anzeigers (inkl. Verweis auf amtliche Publikation)* sowie, falls gesetzlich vorgeschrieben, im *Amtsblatt des Kantons Zürich* (z. B. bei Bauprojekten oder Richt- und Nutzungsplanung) veröffentlicht werden. Bei dringenden Geschäften oder wenn eine schnelle Information der Bevölkerung nötig ist, kann eine Publikation auf www.amtliche-nachrichten.ch und www.ottenbach.ch auch an einem anderen Wochentag erfolgen.
3. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Beschluss auf www.ottenbach.ch (Systematische Rechtssammlung) veröffentlicht.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich. Er wird gemäss § 7 Gemeindegesetz am Freitag, 19. Dezember 2025 im *Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern*, auf www.amtliche-nachrichten.ch und auf www.ottenbach.ch publiziert.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - Bezirksrat Affoltern (bezirksrat.affoltern@ji.zh.ch)
 - alle Verwaltungsabteilungen (per Mail)
 - Primarschule (schulverwaltung@ps-ottenbach.ch)
 - Primarschulpflege (via E-Mail)
 - Hochbaukommission (via E-Mail)
 - Tiefbau- und Werkkommission (via E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission (via CMI)

Gemeinderat Ottenbach

Gabriela Noser Fanger Gemeindepräsidentin	Jasmin Malis Gemeindeschreiberin
--	-------------------------------------

versandt: 18. Dezember 2026